



Der Förderverein Harkenblecker Spielgarten e. V. (seit 2014) setzt sich aus zahlreichen aktiven und passiven Mitgliedern wie Eltern und Spielgarten-Mitarbeitern, Ehemaligen, Freunden und Förderern sowie interessierten Bürgern zusammen. Gemeinsam möchten wir uns für unsere Kinder engagieren und durch verschiedene Aktivitäten die Arbeit des Harkenblecker Spielgartens ergänzen, fördern und dazu beitragen, dass der Kindergarten als Ort der Begegnung und Kommunikation sowohl finanziell als auch ideell unterstützt wird.

Wie?

Unsere Mitglieder sind herzlich eingeladen ...

- gute Ideen einzubringen,
- bei der Organisation von Festen und Veranstaltungen mitzuwirken und den Kindern unvergessliche Erlebnisse zu schaffen,
- spezielle Angebote zur Förderung der Kinder im musischen, sportlichen oder sozialen Bereich umsetzen zu helfen,
- sich für Lösungen von aktuellen Problemen im Spielgarten oder Sammlung von Spenden zu engagieren oder
- einen Beitrag zur finanziellen Unterstützung zu leisten.

Für wen?

Der Verein fördert die Interessen **aller** Kinder, die den Harkenblecker Spielgarten besuchen, materiell und ideell. Das Team des Spielgartens, die Elternvertreter und der Förderverein arbeiten Hand in Hand zum Wohle der Kinder.

Was wir tun:

- Organisation, Mitwirkung und finanzielle Unterstützung bei/von Veranstaltungen (z. B. Feste & Feiern, Aktionstage, Ausflüge, Theaterbesuche, Kindergartenprojekte),
- Beschaffung von zusätzlichen Arbeitsmaterialien oder Spielgeräten für die Kinder (z.B. Musikinstrumente, Bücher oder Spielzeuge),
- Mitwirkung bei der kindgerechten Gestaltung von Außengelände & Innenräumen,
- Mithilfe bei der Selbstdarstellung der Einrichtung in der Öffentlichkeit,
- jährlicher Vereinsausflug für alle Vereinsmitglieder zum Kennenlernen und Austauschen.

Da der Verein vollständig auf ehrenamtlicher Basis geführt wird, ist sichergestellt, dass jeder Cent in vollem Umfang in Projekte unseres Spielgartens fließt.



Kommt ins Team ...

- durch **Mitgliedschaft** im Förderverein (ab 16 Euro im Jahr ist jeder Betrag möglich)
- durch tatkräftiges **Engagement** bei unseren Aktivitäten, die wir organisieren. Wir suchen bei unseren Aktionen immer helfende Hände und sollte es auch nur für einen kleinen Zeitraum sein.
- durch eine **Spende**.

Unsere Bankverbindung: Hannoversche Volksbank
IBAN: DE83 2519 0001 0187 0335 00
BIC: VOHADE2HXXX

Da der Förderverein ein eingetragener, gemeinnütziger Verein ist, können wir Ihnen gern eine **Spendenbescheinigung** ausstellen.

Macht auch mit und werdet Mitglied!

Fragen?

Vorsitz des Fördervereins: Ann-Kathrin Ostwald, Tel.: 0177-9227071
Leitung des Spielgartens: Bettina Lingenau, Tel.: 05101-3445
Weitere Mitglieder des Vorstands: Christian Hartleben, Melanie Schwede,
Katharina Moeller, Sylvia Merkert

Beitrittserklärung

Die anliegende Beitrittserklärung geben Sie bitte vollständig ausgefüllt bei einem der Vorstandsmitglieder oder im Harkenblecker Spielgarten ab, oder versenden Sie den Antrag per Post.

Lastschrifteinzug

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich mittels Lastschriftverfahren von dem in der Beitrittserklärung angegebenen Konto eingezogen. Nach Eingang Ihrer Einzugsermächtigung (siehe Beitrittserklärung) teilen wir Ihnen die Mandatsreferenz-Nr. mit.

Falls das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts (s.o.) keine Verpflichtung zur Einlösung. Rücklastschriftgebühren werden dem Kontoinhaber in Rechnung gestellt. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen. Eventuelle Änderungen der Bankverbindung bitten wir kurzfristig mitzuteilen.



Anhang:

Satzung des Förderverein Harkenblecker Spielgarten e. V. (Stand: 24. Juni 2022)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Harkenblecker Spielgarten e. V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nr. 4909 eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in 30966 Hemmingen OT Harkenbleck.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für den Träger des städtischen Kindergartens „Harkenblecker Spielegarten“ zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen z.B. durch:
 - a. die Erteilung von Sprach-Unterricht für die Kinder,
 - b. die Erteilung von Sport-Unterricht oder –Kursen für die Kinder,
 - c. eigene Veranstaltungen zur gesellschaftlichen Teilhabe der Kinder,
 - d. eigene Angebote zur Gewaltprävention und/oder Selbstverteidigung für die Kinder u.ä.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jeder werden, der die Ziele des Vereins anerkennt und bereit ist, an ihrer Verwirklichung mitzuarbeiten.
- (2) Die Mitgliedschaft gilt für sämtliche in einem Haushalt lebenden erwachsenen Familienmitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Sie muss spätestens sechs Wochen vorher schriftlich erfolgen. In dringenden Fällen (z. B. Umzug, Tod, schwere Erkrankung des Kindes) kann eine außerordentliche Kündigung ausnahmsweise auch zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen. Über außerordentliche Kündigungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn er den Zwecken des Vereins beharrlich zuwiderhandelt oder mit der Zahlung von Beiträgen trotz zweier schriftlicher Mahnungen im Rückstand ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag für Neumitglieder beträgt ab 14.03.2018 jährlich 16,- EUR.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Personen, und zwar
 - dem Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
 - bis zu 2 Beisitzenden
 - und hat höchstens 5 Mitglieder.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB) durch den Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schriftführer oder dem Schatzmeister.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Zu ihren Aufgaben gehören:
 - Die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr.
 - Die Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers.
 - Die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
 - Die Wahl des Vorstandes (§ 7) und der Kassenprüfer (§ 13).
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger weiterer Mitgliedspflichten.
 - Die Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen.
 - Die Vornahme von Satzungsänderungen.
 - Die Auflösung des Vereins.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Zu Mitgliederversammlungen ist mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail oder durch Veröffentlichung im Veröffentlichungsorgan der Stadt Hemmingen „rings um uns“ einzuladen.

§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsmäßig einberufene ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelstimmenvmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Ergebnism Niederschrift zu fertigen, die von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden oder wenn dieses ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangen.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit pro Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, denen die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des Vereins obliegt.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.